

Geschäftsordnung

des Vorstandes der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V. vom 07.11.2020



Gemäß § 17 (5) der Satzung der EJHN gibt sich der Vorstand der EJHN folgende Geschäftsordnung. Dieser Geschäftsordnung wurde auf der Vollversammlung der EJHN am 07.11.2020 zugestimmt.

Abschnitt 1 Sitzungen des Vorstandes der EJHN

§1 Sitzungstermin, Sitzungsort, Einberufung, Öffentlichkeit, Gäst*innen

(1) Der Vorstand der EJHN tritt zu seinen ordentlichen Sitzungen in der Regel einmal im Monat zusammen. Die*Der Vorsitzende*n kann den Vorstand der EJHN auch zu außerordentlichen Sitzungen einberufen.

(2) Der Vorstand der EJHN muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es verlangen. Ort und Zeit der Sitzung bestimmt der geschäftsführende Vorstand (siehe hierfür Abschnitt 2, § 8).

(3) Alle Sitzungen sind nicht öffentlich, sofern der Vorstand dies nicht anders beschließt.

(4) Mitarbeitende der Geschäftsstelle der EJHN können im Rahmen ihres Aufgabengebietes zur Beratung hinzugezogen werden.

(5) Der Vorstand kann sich Gäst*innen einladen.

(6) Gäst*innen können auf Einladung teilnehmen. Schnuppernde gelten als eingeladene Gäst*innen.

§ 2 Einladung, Tagesordnung

(1) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt gem. § 17 (1) S. 1 der Satzung der EJHN in Schrift- oder Textform. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

(2) Der geschäftsführende Vorstand schlägt eine Tagesordnung vor.

(3) Über die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte wird zu Beginn der Sitzung entschieden. Tagesordnungspunkte, die neu aufgenommen werden sollen, können nur dann auf die Tagesordnung genommen werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden dem zustimmt. Die Tagungsordnung wird mit allen anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen.

(4) Kann ein Mitglied nicht an der Sitzung teilnehmen, so teilt es dies der Geschäftsstelle unverzüglich mit.



§ 3 Durchführung der Sitzung, Sitzungsleitung, Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Die Sitzungsleitung (Moderation) wird vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und zu Beginn der Sitzung bestätigt. Sie eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Vorstandes.

(2) Die Sitzungsleitung prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Beschlussfähigkeit. Sie stellt die Tagesordnung fest. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet der Vorstand ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung werden gem. § 6 der Geschäftsordnung der EJHN Vollversammlung behandelt.

§ 4 Ablauf der Sitzung

(1) Nach 90 Minuten wird von der Sitzungsleitung eine Pause bekannt gegeben. Von dieser Regelung kann im Vernehmen mit dem Vorstand abgewichen werden.

(2) Die Sitzungen finden in der Regel „papierlos“ statt. Technische Hilfsmittel wie Tablets oder Laptops sind zulässig.

(3) Die Aufzeichnung oder Übertragung der Sitzung ist nicht zulässig.

(4) Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann von der Moderation die Nutzung von Smartphones, Internet u. ä. ausgeschlossen werden.

§ 5 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Umlaufbeschlüsse

(1) Zu Beginn der Sitzung wird gem. § 17 (2) der Satzung der EJHN die Beschlussfähigkeit festgestellt.

(2) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gem. § 17 (3) der Satzung der EJHN gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Im Zweifel ist die Geschäftsordnung und Wahlordnung der EJHN Vollversammlung sinngemäß gültig. Der Beschlusstext kann nur mit „Ja - Nein - Enthaltung“ abgestimmt werden.

(3) Umlaufbeschlüsse sind möglich. Der gefasste Beschluss und das Abstimmungsergebnis sind in der nächstfolgenden Sitzung zu Protokoll zu nehmen. Änderungsanträge sind nicht möglich. Die Abstimmung ist zeitlich zu befristen. Hierbei gilt mindestens eine Woche als Regel.

(4) Mitglieder, die sich für befangen erklären, weil sie bei einzelnen Tagesordnungspunkten nicht frei entscheiden können, nehmen an Beratungen und Beschlussfassungen nicht teil. Die Erklärung der Befangenheit wird in das Protokoll aufgenommen.

§ 6 Vertraulichkeit

(1) Die Sitzungen des Vorstandes der EJHN sind vertraulich. Mitteilungen gegenüber Dritten über Ausführungen einzelner Vorstandsmitglieder und über Stimmenverhältnisse bei Beschlüssen und Wahlen sind unzulässig. Die Wahrung der Vertraulichkeit gilt für alle an der Sitzung Teilnehmenden und besteht auch nach Beendigung des Dienstes oder des Vorstandsmandates fort.



§ 7 Protokolle der Vorstandssitzungen, Veröffentlichung

- (1) Gem. § 17 (4) der Satzung der EJHN wird über die Vorstandssitzungen eine Niederschrift angefertigt, aus der Anwesende, Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse zu ersehen sind.
- (2) Die Protokolle sollen innerhalb von 7 Kalendertagen dem Vorstand zugestellt sein.
- (3) Die Protokolle werden auf der nächstfolgenden Sitzung beschlossen.
- (4) Die genehmigten Protokolle werden von dem*der Schriftführer*in unterschrieben.

Abschnitt 2 Geschäftsführender Vorstand

§ 8 Zusammensetzung, Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der Vorstand kann sich einen geschäftsführenden Vorstand geben. Dieser soll aus bis zu vier stimmberechtigten Mitgliedern bestehen. Die beiden Vorsitzenden gehören dem geschäftsführenden Vorstand an. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen beratend teil.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Vorstandssitzungen vor. Er setzt die Beschlüsse des Vorstandes um und erledigt die ihm vom Vorstand erteilten Aufträge.
- (3) Kommt kein geschäftsführender Vorstand zustande, übernehmen der*die Vorsitzende*n die Aufgaben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes teilnehmen.

§ 9 Zusammenarbeit mit den hauptberuflichen Mitarbeiter*innen

- (1) Der Vorstand unterhält eine Geschäftsstelle. Näheres regelt § 18 der Satzung der EJHN.
- (2) Die Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle regelt der Vorstand.

Abschnitt 3 Delegationen und Wahlen

§ 10 Delegationen und Wahlen

- (1) Der Vorstand nimmt weitere Delegationen und Wahlen vor, soweit sie von der Vollversammlung nicht vorgenommen werden oder wurden. Zurückgetretene Personen können ebenfalls durch den Vorstand bis zur nächsten Vollversammlung ersetzt werden. Dies gilt nicht für die Besetzung der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder und der Empfehlungen der Jugenddelegierten in die EKHN Synode.
- (2) Bei Wahlen gilt die Satzung der EJHN und Wahlordnung der EJHN Vollversammlung analog.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen



§ 11 Ausnahmeregelung

(1) Will der Vorstand der EJHN im Einzelfall von dieser Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es dazu eines einstimmigen Beschlusses der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 12 Überprüfung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Vorstandes geändert werden und bedarf dazu einer erneuten Zustimmung der Vollversammlung.

